

Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schrum

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrum hat aufgrund des § 54 i.V.m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) am 18.04.2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Gemeindeversammlung wird zur ersten Sitzung vom bisherigen Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
- (2) Der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er dem ältesten Mitglied der Gemeindeversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindeversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).
- (3) Die Gemeindeversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Bürgermeister und unter dessen Leitung die beiden Stellvertreter.
Dem ältesten Mitglied obliegt es, dem Bürgermeister die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
- (4) Der neu gewählte Bürgermeister hat seine beiden Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

§ 2

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindeversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen.
- (2) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, erfolgt die Vertretung durch seinen 2. Stellvertreter.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Mitglieder der Gemeindeversammlung im Rahmen der Sitzungen unter dem Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die gemäß § 5 Abs. 2 nichtöffentlich behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung der Gemeindeversammlung vorzunehmen.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindeversammlung ein.
- (2) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung voraussichtlich nichtöffentlich behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

Sollen Satzungen, Verordnungen, Verträge und dergleichen beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.

- (3) Die Gemeindeversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (4) Unter den Tagesordnungspunkten „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ ist eine Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 4 Teilnahme

- (1) Sämtliche einzuladende Gemeindebürger (= wahlberechtigte Gemeindeeinwohner) sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Die örtliche Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
 - c) Grundstücksangelegenheiten

§ 6 Einwohnerfragestunde, Anhörung

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindeversammlung besteht für die Einwohner unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Selbstverwaltungsaufgaben zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen werden vorrangig vom Bürgermeister und den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten beschränkt.
- (3) Die Fragesteller sind auf Verlangen verpflichtet, dem Vorsitzenden ihre Eigenschaft als Einwohner der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Jeder Fragesteller darf bis zu zwei Fragen stellen. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge dürfen sich nur auf Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde beziehen. Sie müssen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Ihr Vortrag soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Der vortragende Einwohner darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der erteilten Antwort stehen.
- (5) Kann eine Beantwortung oder Stellungnahme nicht sofort erfolgen, wird dies in der nächsten Sitzung nachgeholt. Mit Zustimmung der fragenden Einwohner kann eine schriftliche Beantwortung erfolgen. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt. Ein Anspruch auf Beantwortung besteht nicht.
- (6) Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Fragesteller gegen die Ordnung verstößt oder die Regelungen in Absatz 4 nicht beachtet.

- (7) Die Gemeindeversammlung kann beschließen, Personen, die über besondere Sachkunde verfügen (Sachverständige), anzuhören und zu befragen. Dies gilt auch für Beratungen, bei denen die Öffentlichkeit im Einzelfall ausgeschlossen ist. Die Sachverständigen haben bei nicht öffentlichen Beratungen den Sitzungsraum unmittelbar nach ihrer Anhörung zu verlassen.
- (8) Einwohner der Gemeinde, die von Maßnahmen oder Planungen der Gemeinde betroffen sind, können von der Gemeindeversammlung angehört werden. Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Betroffen sind Einwohner, wenn die Entscheidung oder Planung ihnen einen rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Vor- oder Nachteil bringen kann. Ob Betroffene angehört werden, entscheidet die Gemeindeversammlung durch Beschluss.
- (9) Die Ausschüsse der Gemeindeversammlung können im Einzelfall beschließen, eine Einwohnerfragestunde durchzuführen und Sachverständige sowie betroffene Einwohner anzuhören.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindeversammlung zu wenden. Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindeversammlung möglichst innerhalb von 3 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge der Bürger sind bei dem Bürgermeister einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindeversammlung zu setzen.
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
Über den Antrag braucht nicht beraten und entschieden werden, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt worden ist.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 9 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindeversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, evtl. Beschlussfassung über Behandlung von Beratungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
- b) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 3)
- c) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- d) Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

§ 10 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Die Gemeindeversammlung kann
 - a. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung einem Ausschuss übertragen (Verweisungsantrag)
 - b. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen (Vertragungsantrag)
 - c. Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen (Schlussantrag).
- (3) Über entsprechende Anträge (Absatz 2) ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertragungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertragungs- oder Schlussantrag stellen.

§ 11 Worterteilung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt der Vorsitzende bei Tagesordnungspunkten
 - a. die in Ausschusssitzungen vorberaten wurden, dem Ausschussvorsitzenden
 - b. bei Anträgen, dem Antragsteller
 das Wort.
- (2) Bürger, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben dies beim Bürgermeister durch Handzeichen anzuzeigen.
- (3) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch jedoch kein Sprecher unterbrochen werden.

§ 12 Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt die Anzahl der Bürger fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen
 - b. den Antrag ablehnen
 - c. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, ist die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes zu wiederholen.

- (2) Namentlich ist abzustimmen, wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung verlangt. Die Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem (Ursprungs-)Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über diese Teile gesondert abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt, bzw. verändert angenommen, so ist über den Sachverhalt insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim mittels Stimmzettel, bzw. Los zu wählen.
- (2) Zur Wahl durch Stimmzettel, bzw. Los bildet die Gemeindeversammlung einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern der Gemeindeversammlung besteht. Der Ausschuss bereitet die Wahl und die Losziehung vor und unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung.
- (3) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der Name des zu wählenden Bewerbers angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann durch Gesamtwahl „en bloc“ gewählt werden, falls kein Mitglied der Gemeindeversammlung widerspricht.
- (6) Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug, Redezeitbegrenzung und Sitzungsausschluss

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, auffordern, zur Sache zu sprechen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann der Bürgermeister dem Redner das Wort entziehen.
- (2) Die zulässige Redezeit kann pro Redner auf drei Minuten begrenzt werden. Bei Einsatz von medialer Unterstützung des Wortbeitrages kann die Zeit auf zehn Minuten erhöht werden. Sollte ein Redner diese Zeiten deutlich überschreiten, kann der Bürgermeister ihn auffordern, den Redebeitrag unverzüglich abzuschließen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann der Bürgermeister dem Redner das Wort entziehen.
- (3) Der Bürgermeister kann Mitglieder der Versammlung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Recht und die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und sein Anlass dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden. Ist ein Mitglied in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihn der Bürgermeister von der Sitzung ausschließen und auffordern, den Sitzungsraum zu verlassen.
- (4) Ein Mitglied, das von der Sitzung ausgeschlossen war, kann in der folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 15 Protokollführer

- (1) Die Protokollführung einer Gemeindeversammlung wird durch einen von der Amtsverwaltung bestimmten Mitarbeiter der Verwaltung wahrgenommen. Sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen werden kann, beruft die Gemeindeversammlung für die Sitzung einen Protokollführer aus den eigenen Reihen.
- (2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er unterstützt den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

§ 16

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden Bürger
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) sofern erforderlich:
 - Hinweis und Beschlussfassung auf die Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
 - Hinweis und Beschlussfassung auf die Veränderung der Tagesordnung
 - g) Eingaben und Anfragen
 - h) die Tagesordnung
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Wurden Satzungen, Verordnungen, Verträge und dergleichen beraten bzw. beschlossen, sind diese der Originalniederschrift als Anlage beizufügen.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindeversammlung zuzuleiten. Anlagen zur Niederschrift werden den Mitgliedern der Versammlung nicht mit übermittelt.
- (5) Jedes Mitglied der Gemeindeversammlung ist berechtigt, Einwände gegen die Form und den Inhalt der Niederschrift geltend zu machen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist der Antrag bei der nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Niederschrift der Sitzung vom“ zu behandeln.
- (6) Die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu ermöglichen.

§ 17

Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Ergänzungen, bzw. Abweichungen auch für die Ausschüsse:
 - a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einberufen. Den Ausschussvorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen.
 - b) Dem Bürgermeister ist eine Einladung zu den Sitzungen der Ausschüsse zuzuleiten. Im Übrigen werden ausschließlich die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses zur Sitzung eingeladen. Demselben Personenkreis sind die Niederschriften der Ausschusssitzungen zuzuleiten.
 - c) Die Öffentlichkeit ist durch den Bürgermeister in geeigneter Weise über die Termine der Ausschusssitzungen zu unterrichten.

- d) In Sitzungen der Gemeindeversammlung berichten die Ausschussvorsitzenden unter dem Punkt „Bericht der Ausschussvorsitzenden“ über die Arbeit der Ausschüsse. Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, bzw. gemäß § 5 Abs. 2 nichtöffentlich behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung der Gemeindeversammlung vorzunehmen.

§ 18

Benutzung von Tablets und Smartphones

- (1) Die Benutzung von Tablets und internetfähigen Mobiltelefonen (sog. Smartphones) ist den Mitgliedern der Gemeindeversammlung während einer Sitzung lediglich aus Gründen der Mandatswahrnehmung gestattet. Die der Unterhaltung oder der privaten Lebensführung dienenden Funktionalitäten sind während der Sitzung nicht gestattet.
- (2) Durch die Benutzung solcher Informationstechnik dürfen andere Mitglieder der Versammlung nicht beeinträchtigt werden. Gegen Störungen wie Geräusche oder Lichteffekte der Bildschirme haben die Nutzer entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Bild- und Tonaufzeichnungen mit Tablets und Smartphones sind während einer Sitzung untersagt.

§ 19

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Mitglieder der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben, bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindeversammlung sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme Dritter gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport von Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten, bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§20

Mitteilungspflichten

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse den Vorsitzenden der Gemeindeversammlung ihren Beruf und andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder der Gemeindeversammlung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der Bürgermeister gibt derartige Mitteilungen in öffentlicher Sitzung der Gemeindeversammlung bekannt.

§ 21
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindeversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Bürger beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 22
Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Treten während einer Sitzung der Gemeindeversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindeversammlung hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 23
Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 01.11.2002 außer Kraft.

Schrum, 23.04.2018

gez.

Ebe Thomsen
-Bürgermeister-